jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/30 6Ob554/89, 8Ob1507/93, 4Ob22/98h, 6Ob26/03x, 8Ob57/04x, 8Ob67/09z, 8ObA11/12v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.1989

Norm

KautSchG §3
KautSchG §4
KSchG §18

Rechtssatz

Überlässt ein Dienstnehmer die Darlehensvaluta aus einem ihm von einer Kreditunternehmung gewährten Darlehen seinem Dienstgeber als Vorausleistung auf die in einem formunwirksamen Vorvertrag vorgesehene Übertragung eines Minderheitsanteiles an der Dienstgeber - GmbH durch deren Geschäftsführer und Alleingesellschafter, so ist dies in Analogie zu § 3 KautSchG der Nichtigkeitssanktion des § 4 KautSchG unterworfen. Das Wissen der klagenden Kreditunternehmung um die nichtigkeitsbegründenden Umstände und ihre dennoch erfolgte vorbehaltslose, ohne vorausgegangene Aufklärung und Warnung bewirkte Darlehensgewährung an den beklagten Dienstnehmer lässt aus dem im § 18 KSchG zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken die Nichtigkeitssanktion auch das Finanzierungsgeschäft zwischen den Streitteilen erfassen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 554/89
  Entscheidungstext OGH 30.03.1989 6 Ob 554/89
  Veröff: SZ 62/54 = RdW 1989,220 = GesRZ 1989,161 = ÖBA 1990,1213 (Reidinger)
- 8 Ob 1507/93
  Entscheidungstext OGH 28.01.1993 8 Ob 1507/93
  Auch; nur: Das Wissen der klagenden Kreditunternehmung um die nichtigkeitsbegründenden Umstände und ihre dennoch erfolgte vorbehaltslose, ohne vorausgegangene Aufklärung und Warnung bewirkte Darlehensgewährung an den beklagten Dienstnehmer lässt aus dem im § 18 KSchG zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken die Nichtigkeitssanktion auch das Finanzierungsgeschäft zwischen den Streitteilen erfassen. (T1)
- 4 Ob 22/98h
  Entscheidungstext OGH 21.01.1998 4 Ob 22/98h
  Vgl
- 6 Ob 26/03x
  Entscheidungstext OGH 20.02.2003 6 Ob 26/03x
  Auch; nur T1

- 8 Ob 57/04x
  Entscheidungstext OGH 24.09.2004 8 Ob 57/04x
  Auch
- 8 Ob 67/09z
  Entscheidungstext OGH 21.12.2009 8 Ob 67/09z
  Vgl auch; Beisatz: Eine allfällige Nichtigkeit gemäß § 4 KautSchG kann den Kreditunternehmen nur dann entgegengehalten werden, wenn dieses von den für die Nichtigkeit maßgebenden Umständen Kenntnis hat. (T2); Beisatz: Ob im konkreten Fall eine Analogie (zu §§ 3, 4 KautSchG) geboten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. (T3)
- 8 ObA 11/12v
  Entscheidungstext OGH 24.10.2012 8 ObA 11/12v
  Vgl

Schlagworte

Arbeitgeber, Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0063439

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at